

Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

Präambel

Die Öko-Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO₂-Emissionen bis 2030 zu halbieren. Das Konzept umfasst 28 Einzelmaßnahmen, mit denen sowohl dieses unmittelbar messbare Einsparziel als auch eine grundsätzlich schöpfungsorientierte Organisationskultur erreicht werden soll.

An das Konzept anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO₂-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen. Für die Zuteilung von Mitteln nach den in dieser Ordnung geregelten sog. „Förderbausteinen“ ist der/die Klimaschutzmanager/in im Bischöflichen Ordinariat zuständig. Diese Stelle ist ab dem 01.08.2023 unbefristet verstetigt.

Als Querschnittsaufgabe kirchlichen Handelns bedarf die Nachhaltigkeit intensiver Absprachen und Koordination. Personell ist diese verankert in den Fachstellen „Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit“ und „Klimaschutzmanagement“. Unter der Leitung der Hauptabteilung „Seelsorge“ bindet die „Diözesane Steuerungsrunde Klimaschutz“ alle relevanten Verwaltungsabteilungen ein, schlägt neue Förderbausteine vor und koordiniert die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept. Auf Beschluss der Diözesanen Steuerungsrunde Klimaschutz können aus dem Klimafonds Geldmittel für die begleitende infrastrukturelle Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes bewilligt werden.

1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen gemäß Art. 1 Abs. 2 KiStiftO.

Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

2.1 Zuschussnehmer ist

- a) für Maßnahmen nach Ziffer 4.1. die jeweilige Kirchenstiftung oder Pfründestiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO im Bistum Regensburg.
- b) für Maßnahmen nach Ziffer 4.1. c) , f), g), m) und t) die jeweilige sonstige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO im Bistum Regensburg.

Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg K.d.ö.R..

2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss - entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer vorauslagter Kosten erfolgt.

2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

3. Zuschussverfahren

3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils genannten Unterlagen beizufügen. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.1. d), e), h), i), l), n), o), p), q), r) und s) ist der Antrag erst nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Erst- bzw. Beratungsgespräch mit der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – vor der Maßnahme wird empfohlen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften (z.B.: KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungsbeschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer 4 nicht erforderlich.

3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilligungsbescheides beigefügten Unterlagen vollständig sind
und
- b) die Angaben in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Schluss, dass

- a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,
und/oder
- b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung handelt,

so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen Abänderung der

Antragsunterlagen aufzufordern. Nimmt der Antragsteller seitens des/der Klimaschutzmanager/in angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

- 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschussantrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei über die Zuschussbewilligung.

4. **Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten**

- 4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

a) Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 1)

- aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:

Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung der Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Verantwortlichen der Pfarrei sowie an die Diözese (Klimaschutzmanager/in) übergeben.

- bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kirchenstiftung, Fördersatz: 100 %

- cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstiftungen pro Kalenderjahr

b) Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 2)

- aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose je Gebäude

- bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%

c) Umweltauditoren Ausbildung für Mitarbeiter der Diözese Regensburg (Förderbaustein 3)

- aa) Im Laufe des fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte "Grüne Buch" mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen

und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.

- bb) max. 16 Plätze (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung)
- cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € brutto pro Platz)
- d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung (Förderbaustein 4)**
 - aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren)
 - bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.
 - cc) Vorzulegende Unterlagen:
 - Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)
- e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter (Förderbaustein 5)**
 - aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgender Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit einem Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO₂-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: z.B. Naturstrom oder ein anderer GSL-zertifizierter Anbieter.
 - bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 € brutto.
 - cc) Vorzulegende Unterlagen:
 - Jahresabrechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel)
- f) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu Antragsverfahren für Solaranlagen (Förderbaustein 6)**
 - aa) Hilfestellung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – beim vereinfachten Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.
 - bb) Zuschusshöhe: 100 %
- g) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu staatlichen Fördermitteln (Förderbaustein 7)**
 - aa) Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen aus dem Klimafonds existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Diese sind nicht verpflichtend, aber ideal mit einer diözesanen Bezuschussung kombinierbar. Oft müssen staatliche Fördergelder vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Eine Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu aktuellen staatlichen

Förderprogrammen, deren Umfang, (technischen) Bedingungen und Kumulierbarkeit soll dabei helfen. Zudem wird Unterstützung bei der Online-Antragsstellung angeboten.

bb) Zuschusshöhe: 100 %

h) Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen (Förderbaustein 8)

aa) Die Effizienz von Bestandsheizungen kann bereits durch kleine Maßnahmen gesteigert werden. Dadurch werden sowohl Kosten als auch Emissionen eingespart. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
- Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (digitale Wärmemengenzähler, Thermo-Hygrometer, Benutzerinterfaces, Zeitschaltuhr etc.)
- Erstellung eines Energieausweises
- Professionelle Einstellung der Heizkurve

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung (Förderbaustein 9)

aa) Gering-investive Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren, helfen dabei Heizungen nachhaltiger und sparsamer zu betreiben. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hydraulischer Abgleich
- Voreinstellbare Thermostatventile, Strangventile etc.
- Dämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Schließung von Heizkörpernischen
- Windfang in Kirchen, automatische Türschließer

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)

j) Erstanschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz (Förderbaustein 10)

(entfällt; siehe Förderbaustein 14)

k) Kostenlose Photovoltaikbegleitung durch Bürger Energie Region Regensburg e.V. oder vergleichbare lokale Bürgerenergiegenossenschaften (Förderbaustein 11)

aa) Der Bürger Energie Region Regensburg e.V. (BERR) begleitet Pfarreien bei der Errichtung einer eigenen Photovoltaikanlage und unterstützt bei der Auswahl eines geeigneten Betreibermodells und den daraus resultierenden Pflichten.

Ebenso bietet BERR die Möglichkeiten einer Dachvermietung und/oder günstigen Mieterstroms an, um den Anfangsinvest einer Photovoltaikanlage zu minimieren. Unterstützungsleistungen vergleichbarer lokaler Bürgerenergiegenossenschaften sind entsprechend förderfähig.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

l) Errichtung einer Photovoltaikanlage (Förderbaustein 12)

aa) Leistungsabhängige Bezuschussung der Installation einer Photovoltaikanlage im Eigenbetrieb auf kirchlichen Dächern. Förderfähige Kosten: Anschaffung, Montage, Inbetriebnahme, Messtechnik, etc.

bb) Zuschusshöhe: 200 € brutto je 1 kWp installierter Nennleistung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Simulation für die Photovoltaikanlage durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 2)
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)

m) Kostenlose Beratung zu Heizungs-Antragsverfahren (Förderbaustein 13)

aa) Hilfestellung durch den/die Klimaschutzmanager/in beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für einen Heizungstausch auf regenerative Energieträger gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

n) Nachhaltiger Heizungstausch (Förderbaustein 14)

aa) Zusätzlich zu staatlichen und diözesanen Fördermitteln wird ein Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Heizsystemen durch den Klimafonds bezuschusst. Förderfähige Kosten: Demontage, Anschaffung, Inbetriebnahme, Messtechnik, Infrastruktur, Speicher, Abgassystem, etc.

bb) Förderfähige Heizungsanlagen (auch in Kombination):

- Biomasseheizungen (z.B. Pellets) – max. 5.000 € brutto
- Wärmepumpen – max. 5.000 € brutto
- Solarthermie – max. 5.000 € brutto
- Fern- oder Nahwärmenetzanschluss
 - max. 5.000 € brutto bei einem Anteil von mindestens 55% regenerativer Energien im Wärmenetz
 - max. 2.000 € brutto bei einem Anteil von mindestens 25% regenerativer Energien im Wärmenetz
- Gas-Brennwertheizung (Hybrid) mit GGL-zertifiziertem Biogas – max. 2.000 € brutto
- Nur für Kirchen: Elektrische Sitzheizung mit GSL-zertifiziertem Ökostrom oder Eigenstrom – max. 2.000 € brutto

- cc) Zuschusshöhe: 100% der Kosten der Maßnahme, nach Abzug jeglicher Fördergelder Dritter und begrenzt durch die vorgenannten Maximalbeträge
- dd) Vorzulegende Unterlagen:
- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)
 - Energieberatung durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 1)
 - Nachweis über jegliche Drittmittelfinanzierung
 - Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)
- o) Gestaltung nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen (Förderbaustein 15)**
- aa) Eine artgerechte Nutzung und Pflege von naturnahen Umgriffsflächen fördert nicht nur den Umweltschutz und die Artenvielfalt, sondern dient auch als CO₂-Senke. Die Kosten für die Pflege nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden oder anderen anerkannten Naturschutzverbänden werden aus dem Klimafonds übernommen.
- bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020)
- p) Wasserschutzmaßnahmen (Förderbaustein 16)**
- aa) Um die Folgen des Klimawandels wie etwa Überflutungen durch Starkregen, Trockenheit und sinkende Grundwasserstände zu bewältigen, ist es wichtig, dass Regenwasser gesammelt sowie Engpässe im Kanalnetz vermieden werden. Förderfähige Präventionsmaßnahmen sind beispielsweise:
- Rigolen
 - Sickergruben
 - Regentonnen
 - Zisternen
 - Alternative Versickerungsflächen
- bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 5.000 € brutto pro Kirchenstiftung
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
- Rechnungen mit Rechnungsdatum
 - Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)
- q) Baumpflanzaktionen (Förderbaustein 17)**
- aa) Die kirchlichen Pfründestiftungswälder werden im Auftrag der Diözese Regensburg natursensibel von Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften gepflegt. Für die Kirchenstiftungswälder sind die Pfarreien selbst zuständig. Für diese Waldstücke und Grünflächen können in

Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt (Försterfinder des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) die staatlichen Förderprogramme zur Erst- oder Wiederaufforstung sowie zum Waldumbau in Anspruch genommen werden. Hingewiesen sei auch auf die Fördermöglichkeiten freiwilliger Naturschutzmaßnahmen, z.B. Totholzinseln oder Biotop-Bäume, aus dem Vertragsnaturschutzprogramm. Aus dem Klimafonds werden bei größeren Maßnahmen die Restkosten (Eigenbeteiligung) eines waldbaulichen Förderprogramms übernommen, kleinere Pflanzaktionen ohne Förderung des AELF zu 100%. Hier empfiehlt sich die Prüfung durch eine forstfachliche Person (haupt-/ehrenamtlich)

bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnungen mit Rechnungsdatum
- Gegebenenfalls Fördernachweis aus dem WaldFöPr

r) Flächenentsiegelung (Förderbaustein 18)

aa) Befestigte, wasserundurchlässige Flächen (wie z.B. Hofeinfahrten oder Parkplätze) dauerhaft zu entsiegeln und z.B. mit standortgerechten Pflanzen als Grünflächen oder mit Rasengitterwaben zu reaktivieren wird durch den Klimafonds gezielt unterstützt. Regenwasser kann wieder versickern und in den natürlichen Wasserkreislauf gelangen. Ebenso heizen sich begrünte Flächen weniger stark auf, binden CO₂ und die Lebensqualität vor Ort wird gesteigert.

bb) Zuschusshöhe: bis 500 € brutto volle Kostenübernahme für Beratungsleistungen, Materialkosten, Arbeitsaufwand, darüber hinausgehend: 50 % der vorgenannten Kosten, max. 2.000 € brutto pro Kirchenstiftung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung mit Rechnungsdatum
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 20.000 € brutto)

s) Fahrradkauf (Förderbaustein 19)

aa) Bezuschussung des Kaufs eines Fahrrads, E-Bikes, Lastenrads o.ä. zur gemeinschaftlichen, dienstlichen Nutzung in der Kirchenstiftung. Anschaffungskosten und Equipment (Helm, Schloss usw.) sind förderfähig.

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 500 € brutto pro Kirchenstiftung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung mit Rechnungsdatum

t) Rahmenvertrag für nachhaltiges Büromaterial (Förderbaustein 20)

aa) Die Diözese Regensburg hat einen Rahmenvertrag mit günstigen Konditionen für Recyclingpapier und umweltschonendes Büromaterial mit einer klimaneutral wirtschaftenden Firma geschlossen. Dieser steht sowohl den Verwaltungseinheiten als auch allen Zuschussnehmern offen.

- bb) Abwicklung: Der Vertragspartner hat für die Diözese einen eigenen Webshop errichtet. Zugangsdaten können bei dem/der Klimaschutzmanager/in erfragt werden.

5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses

- 5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c), f), g), k) und m) kann die (Beratungs-)Leistung der Energieagentur Regensburg e. V., der Bürger Energie Region Regensburg e.V. („BERR“) bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.
- 5.2 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d), e), h), i), l), n), o), p), q) und s) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.
- 5.3 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 t) erfolgt eine direkte Vertragsabwicklung zwischen der beauftragten Firma und dem Zuschussnehmer zu den Bedingungen des Rahmenvertrages.

6. Status und Aufgaben der „Steuerungsrunde Klimaschutz“

- 6.1. Die diözesane „Steuerungsrunde Klimaschutz“ besteht aus folgenden Stellen:

- a) Hauptabteilung Seelsorge (Leitung)
- b) Fachstelle Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit
- c) Fachstelle Klimaschutzmanagement
- d) Bischöfliches Sekretariat
- e) Generalvikariat
- f) Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
- g) Hauptabteilung Immobilienmanagement
- h) Hauptabteilung Finanz- und Vermögensverwaltung
- i) Diözesansteuerausschuss
- j) Dekanekonferenz
- k) Fachstelle Diözesane Räte

Sie tagt viermal im Jahr. Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sind zu protokollieren.

- 6.2 Die diözesane „Steuerungsrunde Klimaschutz“ hat folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet mit der Klimaschutzmanagerin neue Förderbausteine für diese Ordnung und schlägt sie dem Generalvikar zur Entscheidung vor.
- b) Sie übt entsprechend der Förderbedingungen des Bundesumweltministeriums für die öffentliche Förderung der Stelle der Klimaschutzmanagerin das Controlling aus und nimmt hierzu den vierteljährlichen Bericht der Klimaschutzmanagerin prüfend entgegen.
- c) Sie beschließt über ergänzende finanzielle Förderungen aus dem Klimafonds im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Zuschüssen aus definierten

Förderbausteinen, die den Betrag von 5.000 € brutto pro Einzelfall nicht übersteigen dürfen.

7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 7.1 Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 03.04.2023 unbefristet in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Zuschussordnung vom 01.05.2021 außer Kraft.
- 7.2. Für Anträge gemäß Ziffer 3.1, die bis zum Ablauf des 03.04.2023 bei der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – eingehen, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung dieser Ordnung. Für Anträge gemäß Ziffer 3.1, die ab dem 03.04.2023 bei der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – eingehen, gilt diese Ordnung in der ab diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

Regensburg, 15.03.2023



Dr. Roland Batz
Generalvikar